

Seminar im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht

Thema: Bauen ausserhalb der Bauzonen

Vorbemerkung: Die Hinweise im "Kleingedruckten" sollen den Einstieg in das Thema erleichtern. Sie sind jedoch weder vollständig, noch nehmen sie den Aufbau der Arbeit vorweg. Eine zweckmässige Systematik muss von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern entwickelt werden.

Schwerpunkt Raumplanungsrecht:

1. Bauen ausserhalb der Bauzonen: Entwicklung des rechtlichen Regimes von den 1960er-Jahren bis heute

Master (12/18 ECTS)

Zonenkonformes und zonenwidriges Bauen ausserhalb der Bauzonen; Entwicklung des rechtlichen Regimes: Verfassungsartikel 1969, GSchG 1971, BMR 1972, RPG 1974 (gescheitert), RPG 1979, RPG-Revisionen 1998 und 2007, REG-Entwurf 2008 (gescheitert). Verhältnis Ausnahmebewilligung / Planungspflicht. Ausblick.

2. Raumplanungs- und umweltrechtliche Voraussetzungen für Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Bachelor / Master (6/12 ECTS)

Voraussetzungen nach Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG und Art. 34a RPV. Problem der mit solchen Anlagen einhergehenden Geruchsimmissionen. Damit zusammenhängend: Festlegung des Standorts im Einzelfall; Mindestabstände zu Wohnzonen. Absichten des Gesetzgebers und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

3. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, hobbymässige Tierhaltung und Freizeitlandwirtschaft ausserhalb der Bauzonen

Bachelor / Master (6/12 ECTS)

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe: Art. 24b RPG, Art. 40 RPV. – Hobbymässige Tierhaltung: Art. 24d Abs. 1^{bis} und 3 RPG, Art. 42b und 42c RPV; Verhältnis zur Tierschutzgesetzgebung (für Masterarbeiten). – Freizeitlandwirtschaft: Art. 34 Abs. 5 RPV; Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit (Art. 16 und 16a RPG). – Für alle drei Bereiche: Absichten des Gesetzgebers und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

4. Änderungen zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Bachelor / Master (6/12/18 ECTS)

In welchen Fällen und wie weit dürfen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die heute rechtswidrig sind, geändert, erweitert oder umgenutzt werden? Figur der Besitzstandsgarantie; Wohnbauten insbesondere. Gesetzliche Tatbestände: Art. 24c RPG (Art. 41, 42 RPV), Art. 24d Abs. 1 RPG (Art. 42a RPV), Art. 24d Abs. 2 RPG. Hängige Gesetzesrevision betreffend landwirtschaftliche Wohnbauten, die nach dem 1. Juli 1972 in eine nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung überführt wurden.

5. Der Fall Uto Kulm: Chronologie der Ereignisse und rechtliche Würdigung

Master (12/18 ECTS)

Formell und materiell rechtswidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen: rechtliche Behandlung, Darstellung und Würdigung der Ereignisse rund um das Hotel Uto Kulm auf dem Uetliberg (Fakten; Gerichtsurteile betreffend die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; Absicht des Kantons, einen überkommunalen Gestaltungsplan zu erlassen; Verhältnis zum Richtplan und zum BLN; Stand des Verfahrens).

Schwerpunkt Waldrecht, Natur- und Heimatschutzrecht:

6. Bauten und Anlagen im Wald: Rechtliches Regime und Vergleich mit Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Bachelor / Master (6/12 ECTS)

Rechtliches Regime für "normale" Bauten und Anlagen im Wald: Erfordernis der Rodungsbewilligung (Art. 5 WaG) und der raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG). – Rechtliches Regime für forstliche Bauten und Anlagen (Art. 4 lit. a und 14 Abs. 1 WaV); bundesgerichtliche Rechtsprechung, Vergleich mit Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. – Rechtliches Regime für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen (Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 WaV).

7. Bauten und Anlagen in durch Bundesinventare geschützten Gebieten (BLN, Moorlandschaftsinventar, Biotopschutzinventare)

Bachelor / Master (6/12/18 ECTS)

Rechtliche Auswirkungen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), des Moorlandschaftsinventars sowie der Biotopschutzinventare gemäss AuenV, H MV, FMV und AlgV auf Bauvorhaben bzw. Bauten und Anlagen in ihrem Perimeter. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. (Bei 6-ECTS-Arbeiten thematische Beschränkung möglich.)

8. Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EDK): Rechtsgrundlagen, Verfahrens- und Begutachtungsgrundsätze, rechtliche Tragweite

Bachelor / Master (6/12/18 ECTS)

Rechtsgrundlagen: Art. 7 f. und 25 NHG, Art. 23 ff. NHV. Obligatorische, fakultative und anderweitige Begutachtung (Art. 9 NHG). Rechtslage bis 1999. Einbettung der Begutachtung in andere Verfahren. Besondere Verfahrensgrundsätze (z.B. Pflicht der zuständigen Behörden, ein landschaftlich heikles Projekt auch ausserhalb des BLN der ENHK zu unterbreiten). Rechtliche Tragweite des Gutachtens; Vergleich mit Parteigutachten und amtlichen Stellungnahmen.

Schwerpunkt Verfahrensrecht:

9. Verbandsbeschwerde im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen: Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und praktische Bedeutung

Bachelor / Master (6/12 ECTS)

Funktion des ideellen Verbandsbeschwerderechts. Fehlendes Verbandsbeschwerderecht im RPG. Wie weit übernimmt das Verbandsbeschwerderecht gemäss Art. 12 ff. NHG und Art. 55 ff. USG ausserhalb der Bauzonen eine Kompensationsfunktion? Praktische Bedeutung von Verbandsbeschwerden ausserhalb der Bauzonen; bundesgerichtliche Rechtsprechung.

10. Behördenbeschwerde im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen: Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und praktische Bedeutung

Bachelor / Master (6/12 ECTS)

Funktion der Behördenbeschwerde. Abgrenzung zur Beschwerde öffentlichrechtlicher Körperschaften. Möglicherweise anwendbare Rechtsgrundlagen: Art. 89 Abs. 2 lit. a und d BGG, Art. 12g Abs. 2 NHG, Art. 56 Abs. 1 USG, Art. 48 Abs. 4 RPV. Anfechtungsobjekt(e), Beschwerdeberechtigung, Teilnahme am kantonalen Verfahren, zulässige Rügen. Praktische Bedeutung von Behördenbeschwerden ausserhalb der Bauzonen; bundesgerichtliche Rechtsprechung.